



Anlage zum Antrag für eine Veranstaltung  
Diese Erklärung ist mit dem Antrag an die zuständige Verkehrsbehörde zurückzusenden.

---

**Verpflichtungserklärung  
der Stadt / des Markts / der Gemeinde  
für folgende Veranstaltung**

.....  
(Trägerbezeichnung bzw. Name der Stadt / des Markt / der Gemeinde / des Veranstalters)

.....  
(Bezeichnung der Veranstaltung)

.....  
(Ort der Veranstaltung)

von..... bis.....  
(Datum der Veranstaltung)

die Verpflichtung des Baulastträgers der Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamtes Rosenheim gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO zu übernehmen.

1. Die Stadt / der Markt / die Gemeinde erklärt sich bereit, die gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO genannten Verpflichtungen des zuständigen Straßenbaulastträgers für die oben genannte Veranstaltung im Sinne der Sondernutzung gemäß § 8 FStrG bzw. Art. 18 BayStrWG erforderliche Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung, Kontrolle und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung nach Maßgabe der Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörde zu übernehmen. Mit der Übertragung tritt die Stadt / der Markt / die Gemeinde an die Stelle der Straßenbauverwaltung, übernimmt deren Rechte und Pflichten und handelt in eigener Verantwortung. Die erforderlichen Arbeiten können auch an eine fachkundige und zertifizierte Verkehrssicherungsfirma vergeben werden.

...

2. Die Stadt / der Markt / die Gemeinde trägt die damit einhergehenden Kosten.
3. Die Stadt / der Markt / die Gemeinde verpflichtet sich, Weisungen des Straßenbaulastträgers und der unteren Verkehrsbehörde bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 1 Folge zu leisten.
4. Die Stadt / der Markt / die Gemeinde übernimmt im Rahmen dieser Erklärung die Verkehrssicherungspflicht nach § 3 FStrG und Art. 9 BayStrWG mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten und haftet für jeden Schaden, der dem Träger der Straßenbaulast oder Dritten im Zusammenhang mit der übernommenen Verpflichtung aus § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO entsteht, und stellt den Baulastträger insoweit von allen Haftungsansprüchen Dritter frei.

Der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden kann.

Unterschrift der Stadt / des Marktes / der Gemeinde:

....., den .....

.....  
(Unterschrift)